

ZH_OBERGERICHT RT250013 vom 19. Februar 2025

ZH Obergericht, 2025-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250013

FR: ZH_OBERGERICHT RT250013 du 19 février 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RT250013 del 19 febbraio 2025

Erwägungen

E. 2

Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Dazu gehört, dass in der Beschwerde im Einzelnen dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll (BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3; BGer 5D_65/2014 vom 9. September 2014 E. 5.4.1; je m.H. auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht offensichtlich ist (BGE 147 III 176 E. 4.2.1). 3.1. Die Vorinstanz erwog, der Gesuchsteller habe eine Kopie des Scheidungsurteils vom 7. Januar 2020 des Kreisgerichts Rheintal eingereicht. In Dispositionsziffer 6 sei die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen vom 7. Januar 2020 vorge-

- 3 - merkt worden, in welcher sich in Ziffer 6 die Regelung des Kindesunterhalts befinde. Daraus gehe hervor, dass der Gesuchgegner Fr. 850.– bis zum vollendeten 6. Altersjahr, anschliessend Fr. 1'100.– bis zum vollendeten 12. Altersjahr und anschliessend Fr. 1'250.– bis zur Volljährigkeit bzw. über diese hinaus bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung, Unterhaltsbeiträge zu bezahlen habe. Ausserdem habe der Gesuchsteller sein Gesuch um Inkasso der Unterhaltsbeiträge durch das Departement des Innern resp. die Oberämter des Kantons Solothurn eingereicht. Des Weiteren gehe aus der Übersicht der Alimente-Bevorschussung und -Inkassohilfe 2024 des Oberamtes D._____ hervor, dass es seit April 2024 von Seiten des Gesuchsgegners zu keinen Zahlungen mehr gekommen sei und sich in der relevanten Periode der Ausstand von Fr. 446.60 auf Fr. 4'846.60 aufsummiert habe. Der Betrag von Fr. 4'400.– ergebe sich aus den 4 Monaten à Fr. 1'100.–. Diese gehe ebenfalls aus dem Zahlungsbefehl vom 28. August 2024 hervor (Urk. 18 E. III. 1.3). Die Forderung basiere auf einem vollstreckbaren Entscheid eines schweizerischen Gerichts, weshalb der Gesuchsgegner die definitive Rechtsöffnung einzig abzuweisen vermöge, wenn er durch Urkunden beweise, dass die Schuld seit Erlass des Entscheids getilgt oder gestundet worden sei, oder die Verjährung anrufe (Art. 81 Abs. 1 SchKG). Der Gesuchsgegner bringe keine dieser Einwendungen vor (Urk. 18 E. III. 2.1). Er wende ein, dass es durch die Geburt seines zweiten Kindes zu einer Veränderung seiner Verhältnisse gekommen sei und es deshalb einer Anpassung des Urteils bedürfe. Der Rechtsöffnungsrichter dürfe sich aber nicht mit der materiellen Richtigkeit eines Entscheids befassen oder diesen gar abändern. Eine Abänderungsklage müsse in einem dafür vorgesehenen Verfahren eingereicht werden und könne nicht im Rahmen einer Rechtsöffnung behandelt werden. Aus den Eingaben des Gesuchsgegners gehe hervor, dass eine solche Abänderungsklage eingereicht und auf den 1. Mai 2025 vorgeladen worden sei

(Urk. 18 E. III. 3). Der Gesuchsgegner vermöge mit seinen Einreden die definitive Rechtsöffnung nicht abzuwehren. Dem Gesuchsteller sei somit definitive Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 18 E. III. 5).

- 4 - 3.2. Mit seiner Beschwerde bringt der Gesuchsgegner im Wesentlichen nochmals dasselbe wie vor Vorinstanz vor, nämlich dass aufgrund der Geburt seines zweiten Kindes und des Bezugs einer neuen Wohnung veränderte Verhältnisse vorlägen und es ihm daher nicht möglich sei, so viel zu bezahlen, bis das Gericht in Olten am 1. Mai 2025 eine neue Berechnung mache (Urk. 17). Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, prüft das Rechtsöffnungsgericht nicht, ob der Rechtsöffnungstitel noch den aktuellen Gegebenheiten entspricht oder abge- ändert werden soll. Die Kognition (Prüfzuständigkeit) des Rechtsöffnungsgerichts beschränkt sich auf die Prüfung der Vollstreckbarkeit des Rechtsöffnungstitels so- wie der Einwendungen der Tilgung, Stundung und Verjährung. Dass bereits ein vollstreckbares Urteil betreffend die Abänderung des Scheidungsurteils des Kreis- gerichts Rheintal vom 7. Januar 2020 vorliege, macht der Gesuchsgegner nicht geltend. Dass ein Abänderungsverfahren eingeleitet wurde und im Mai 2025 eine Verhandlung stattfindet, ist nicht ausreichend. Das Scheidungsurteil vom 7. Januar 2020 stellt deshalb nach wie vor einen (vollstreckbaren) definitiven Rechtsöffnungs- titel für die betriebenen Unterhaltsbeiträge dar. Daran vermag auch die aktuelle finanzielle Situation des Gesuchsgegners nichts zu ändern. Ob und inwieweit ein Schuldner eine fällige Schuld bezahlen kann, kann erst im Rahmen des Pfändungs- vollzugs Thema sein (Art. 92 und Art. 93 SchKG). Die Beschwerde des Gesuchs- gegners erweist sich damit als offensichtlich unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

E. 4

Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist ausgehend von einem Streitwert von Fr. 4'400.– in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangs- gemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschä- digungen sind im Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen, dem Gesuchsgegner infolge seines Unterliegens, dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO und Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 5 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.